
ECOVIS Aktuell für gemeinnützige Organisationen *

Dezember 2007

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinnützigkeits-/Spendenrecht: Reform bringt abschließende Aufzählung gemeinnütziger Zwecke.....	1
<input checked="" type="checkbox"/> Sonderausgaben: Neue Höchstbeträge für den Spendenabzug ab 2007.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsüberlassung: Was gilt als „sportliche Veranstaltung“?	3
<input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Abfallentsorgung durch Vereine	3
<input checked="" type="checkbox"/> Grundbesitz: Wann ist der Verein von der Grundsteuer befreit?	3
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Freier Mitarbeiter oder Angestellter?	4

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

diesmal beschäftigen wir uns erneut ausführlich mit dem „**Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**“, das rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist (vgl. zuletzt Ausgabe 11/07): Durch die Reform des Spenden- und Gemeinnützigkeitsrechts werden die gemeinnützigen Zwecke jetzt in einer Liste zusammengefasst. Außerdem gehen wir noch einmal auf die neuen Höchstbeträge für den Spendenabzug ab 2007 ein. Im Steuertipp zeigen wir, wie Vereine die Zahlung von **Lohnsteuer und Sozialabgaben** vermeiden können.

Gemeinnützigkeits-/Spendenrecht

Reform bringt abschließende Aufzählung gemeinnütziger Zwecke

Die Abgabenordnung enthielt bisher nur eine beispielhafte Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke. Diese werden jetzt in einer Liste zusammengefasst. Die Aufzählung ist abschließend. Jetzt ist die Förderung folgender Zwecke gemeinnützig:

- Wissenschaft und Forschung;
- Religion;
- öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege;
- Jugend- und Altenhilfe;
- Kunst und Kultur;
- Denkmalschutz und Denkmalpflege;
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- Naturschutz und Landschaftspflege;
- Wohlfahrtswesen, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte,

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;

- Rettung aus Lebensgefahr;
- Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung;
- internationale Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Tierschutz;
- Entwicklungszusammenarbeit;
- Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- Schutz von Ehe und Familie;
- Kriminalprävention;
- Sport (auch Schach gilt als Sport);
- Heimatpflege und Heimatkunde;
- Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, Fastnacht und Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug und Hundesport;
- demokratisches Staatswesen;
- bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Für die Praxis ändert sich damit wenig, weil die genannten Zwecke schon bisher als gemeinnützig anerkannt wurden. Die **Satzungszwecke** müssen zwar mit den in der Aufzählung genannten nicht wörtlich übereinstimmen, sie sollten aber **weitgehend identisch** sein.

Auch Zwecke, die hier nicht aufgelistet sind, können in **Sonderfällen** als gemeinnützig anerkannt werden. Dafür bestimmen die Landesfinanzministerien eine zuständige Stelle. Eine solche **Erweiterung des Katalogs** wird aber voraussichtlich wohl eher die Ausnahme sein. Der Entscheidungsspielraum der Finanzämter wird damit einerseits eingeschränkt. Andererseits gibt es bei

der Neubearbeitung der Gemeinnützigkeit jetzt eine höhere Rechtsverbindlichkeit. Bei der Satzungsgestaltung wird es sich in Zukunft empfehlen, sich eindeutig auf einen der oben genannten Zwecke zu beziehen.

Die Reform bringt auch eine Zusammenfassung des Gemeinnützigkeitsrechts und des Spendenrechts. Für den **Spendenabzug** gilt die abschließende Aufzählung anerkannter gemeinnütziger Zwecke ebenfalls als **verbindlich**. Die gesetzliche Regelung verweist jetzt auf das Gemeinnützigkeitsrecht und definiert die Spendenzwecke nicht mehr in einer eigenen Auflistung.

Nach bisherigem Recht stimmten zwar die kirchlichen und mildtätigen Zwecke überein. Abweichungen konnte es aber auf dem Gebiet der gemeinnützigen Zwecke geben. Nicht alle als gemeinnützig anerkannten Zwecke galten auch als besonders förderungswürdig und damit zuwendungsbegünstigt. Die Gesetzeslage wird jetzt **übersichtlicher und vor allem vereinheitlicht**.

Die bisher häufig notwendige doppelte Prüfung der Gemeinnützigkeit und der Abziehbarkeit nach dem Einkommensteuergesetz entfällt.

Sonderausgaben

Neue Höchstbeträge für den Spendenabzug ab 2007

Bisher waren Spenden für anerkannte Zwecke bis zur Höhe von insgesamt **5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** abziehbar. Diente die Spende wissenschaftlichen, mildtätigen oder als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecken, stieg der Höchstbetrag auf **10 %**. Alternativ konnte auf **2 ‰** der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abgestellt werden.

Diese Höchstsatzregelung wird vereinfacht. Für die Summe aller in einem Jahr getätigten Zuwendungen gilt jetzt der **Höchstsatz von 20 % der Einkünfte**, und zwar für alle förderungswürdigen Zwecke. Alternativ kann auf **4 ‰** der Summe der gesamten Umsätze und im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abgestellt werden.

Ein **zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag** ersetzt den bisher möglichen zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrag beim Abzug von **Großspen-**

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

den (Spenden von mehr als 25.565 €). Sie waren bisher im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung sowie im vorangegangenen und in den folgenden fünf Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abziehbar. Diese Möglichkeit entfällt. Stattdessen können alle Spenden, die die Höchstbeträge überschreiten, zeitlich unbegrenzt auf folgende Jahre vorgetragen werden. Ein Rücktrag in das vorangegangene Jahr ist nicht mehr möglich.

Hinweise: Für im Jahr **2007** geleistete Zuwendungen besteht ein **Wahlrecht** zwischen dem bisherigen Recht oder den neuen Höchstgrenzen. Bedeutung kann das in Fällen haben, in denen die bisherigen Höchstbeträge oder der Rücktrag bei Großspenden sich für den Spender günstiger auswirken als die neue Regelung.

Der Betrag je Spende, bis zu dem in bestimmten Fällen als Nachweis der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung** eines Kreditinstituts genügt, wurde von 100 € auf **200 €** angehoben. Bitte beachten Sie, dass auch diese Änderung – anders als in Ausgabe 11/07 dargestellt – schon **ab 2007** gilt!

Nutzungsüberlassung

Was gilt als „sportliche Veranstaltung“?

Die Frage, welche Umsätze steuerfrei sind, stellt sich immer wieder. Oft kommt es auf die Auslegung eines konkreten Begriffs im Einzelfall an. So auch bei einem Luftsportverein, der seinen Mitgliedern **vereinseigene Flugzeuge zur Nutzung** überließ. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte hier zu klären, ob die Nutzungsüberlassung der Flugzeuge eine „**sportliche Veranstaltung**“ ist.

Kulturelle und sportliche Veranstaltungen von gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtungen sind steuerfrei, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Als sportliche Veranstaltung wird generell eine **organisatorische Maßnahme eines Sportvereins** angesehen, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben. Eine bestimmte Organisationsform oder -struktur ist dabei nicht vorgeschrieben. Von einer sportlichen Veranstaltung kann aber nicht mehr gesprochen werden, wenn die Maßnahme nur eine **Nutzungsüberlassung** von Sportgegenständen oder Sportanlagen ist. Auch eine **bloße Dienstleistung**, wie etwa die

Beförderung zum Ort der sportlichen Betätigung oder ein spezielles Training für einzelne Sportler, zählt nicht mehr als sportliche Veranstaltung.

Vor diesem Hintergrund hat der BFH eine Steuerfreiheit der Nutzungsüberlassung der Flugzeuge verneint. Die Richter haben dabei auch berücksichtigt, dass die Mitglieder des Luftsportvereins den **Zeitpunkt und die inhaltliche Ausgestaltung der Flüge** selbst bestimmt haben.

Der Verein stellte nur die Flugzeuge bereit und schaffte die Voraussetzungen zur Ausübung des Sports: Er besorgte die Start- und Landerechte und bezahlte die Landegebühren. Auch die Bestellung eines Startleiters durch den Verein beim Segelflug bildete nur den sicherheitsrechtlichen Rahmen und war damit nur eine Voraussetzung zur Ausübung des Sports.

Die jeweilige Nutzungsüberlassung wurde damit als eine **konkrete Dienstleistung an ein einzelnes Mitglied** gewertet. Die untere Schwelle zur sportlichen Veranstaltung war damit nach Ansicht des BFH nicht erreicht.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Abfallentsorgung durch Vereine

Im Anschluss an die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe hat sich kürzlich auch die OFD Frankfurt a.M. zur **Abfallentsorgung durch Vereine** geäußert. Damit trägt die Finanzverwaltung dem Umstand Rechnung, dass sich immer mehr Vereine an der zum Teil lukrativen Abfallbeseitigung beteiligen.

Nach der gesetzlichen Regelung obliegt den Städten und Landkreisen als Entsorgungsträger die Pflicht zur Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten. Zur Pflichterfüllung können die Hoheitsträger Dritte beauftragen, was aus Kostengründen auch regelmäßig getan wird.

Häufig sind Vereine so in die Entsorgung von z.B. Altpapier aus privaten Haushalten eingebunden, dass sie den Wertstoff einsammeln und beim privaten Entsorgungsunternehmen anliefern. Für diese Straßensammlungen erhalten die Vereine unter Zusage eines Mindestpreises eine **mengenabhängige Vergütung**. Die Vergütung zahlt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder das private Entsorgungsunternehmen aus. Das Entsorgungsunternehmen berechnet bei Ab-

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

rechnung mit den Vereinen die Zahlungen üblicherweise nach Mengen- und Qualitätsfeststellungen an den Entsorgungsträger weiter. Die Straßensammlungen werden von den Vereinen in eigenem Namen durchgeführt. Zwischen den Vereinen und den Entsorgungsunternehmen bestehen keine vertraglichen Beziehungen.

Auch die OFD Frankfurt a.M. sieht in den Sammlungen in erster Linie Maßnahmen zur Einnahmenerzielung, so dass der Verein im Rahmen eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** tätig wird. Eine andere Beurteilung wäre nur möglich, wenn ein gemeinnütziger Verein mit der Sammlung ausschließlich seine als gemeinnützig anerkannten Zwecke verfolgt. In der Regel steht aber die Gewinnerwirtschaftung im Vordergrund.

Nach Ansicht der OFD erbringen die Vereine mit der Sammlung letztlich eine Leistung an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sind nicht als Abnehmer oder Lieferant des Wertstoffes anzusehen. Die erhaltene Vergütung unterliegt dem **allgemeinen Umsatzsteuersatz**.

Grundbesitz

Wann ist der Verein von der Grundsteuer befreit?

Der Grundbesitz von Vereinen, die nach ihrer Satzung **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, ist **von der Grundsteuer befreit**, wenn er auch tatsächlich für eben diese Zwecke benutzt wird.

Von der Grundsteuer befreit ist aber auch der Grundbesitz einer Religionsgemeinschaft, wenn diese eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Das Gleiche gilt für einen ihrer Orden, ihrer religiösen Genossenschaften oder einen ihrer Verbände. Voraussetzung ist, dass der Grundbesitz für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung genutzt wird. Derartigen Religionsgesellschaften stehen die **jüdischen Kultusgemeinden**, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gleich.

Gilt diese Befreiungsvorschrift aber auch **für religiöse Vereine**, die weder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts noch eine jüdische Kultusgemeinde sind? Grundsätzlich wird dann zwar bereits eine Befreiung aufgrund der ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Nutzung

des Grundbesitzes in Betracht kommen. Aber zumindest für die Fälle, in denen die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, stellt sich diese Frage.

Hier hat jedoch das Finanzgericht Düsseldorf einen Riegel vorgeschoben. Die Richter haben entschieden, dass die Befreiung nur bei anerkannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder diesen gleichgestellten jüdischen Kultusgemeinden zu gewähren ist. Eine Bevorzugung einer religiösen Weltanschauung ist darin nicht zu sehen, weil die **Gleichstellung gerechtfertigt** ist.

So sind altpreußische jüdische Synagogengemeinden früher als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt gewesen. Diesen Status hatten die jüdischen Gemeinden jedoch 1938 wieder verloren. Aufgrund dieser Vorgeschichte und der Verfolgung der Juden im Dritten Reich sind die jüdischen Kultusgemeinden ohne ein Anerkennungsverfahren einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gleichgestellt worden.

Für religiöse Vereine bleibt daher nur die Befreiung von der Grundsteuer, wenn sie ihren Grundbesitz ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nutzen. Hierfür muss es sich jedoch um eine Religionsgemeinschaft handeln, die durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die **Gewähr der Dauer** bietet und rechtstreu ist. Der Körperschaftsstatus wird **durch das Bundesland verliehen**, in dem die Religionsgemeinschaft ihren Sitz hat. Gleichwohl hat dieser eine „überregionale Wirkung“ und hat grundsätzlich bundesweite Verbindlichkeit.

Steuertipp

Freier Mitarbeiter oder Angestellter?

Bei einem **Anstellungsverhältnis** muss der Arbeitgeber sowohl Lohnsteuer als auch Beiträge zur Sozialversicherung entrichten. Das wollen viele Vereine gerne vermeiden. Für sie ist es daher besonders wichtig, die **Verträge** mit den Personen, die für den Verein tätig werden sollen, sorgfältig zu formulieren. Denn nebenamtliche Tätigkeiten können sowohl im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** als auch im Rahmen eines **Dienstverhältnisses** eines freien Mitarbeiters erbracht werden.

Das Landesarbeitsgericht Hamm (LAG) hat kürzlich einige wesentliche Grundsätze aufgestellt, worauf zu achten ist, um ein **Angestelltenver-**

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

hältnis zu vermeiden. Im konkreten Fall ging es dabei um die Frage der Arbeitnehmereigenschaft eines bei einem Verein angestellten Sportmanagers. Das LAG hat ihn aus folgenden Gründen als **freien Mitarbeiter** eingestuft:

- überwiegend eigenständiges Führen der laufenden Geschäfte,
- freie Arbeitszeitgestaltung,
- kein für ein Arbeitsverhältnis typisches arbeitsbegleitendes Weisungsrecht sowie
- Freiheit bei der Handhabung und Gestaltung der übertragenen Aufgaben.

Hinzu kam, dass der Sportmanager hauptberuflich als selbständiger Fahrlehrer tätig war. Die vom Verein geleisteten Zahlungen **versteuertes selbst** im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit. Trotz festgelegter Trainings- und Spielzeiten wurde keine weisungsabhängige Eingliederung in eine fremde Organisation begründet. Das sind laut LAG vielmehr vorgegebene Rahmenbedingungen für die vom Sportmanager geschuldeten selbständigen Leistungen.

Gegenüber dem Vereinsvorstand bestand eine Rechenschaftspflicht. Außerdem waren Vereinbarungen über Urlaubsansprüche sowie über eine Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall getroffen worden. Das änderte ebenfalls nichts daran, dass die Richter die Tätigkeit des Sportmanagers nicht als Arbeitsverhältnis qualifizierten.

Auch eine Einstufung als **arbeitnehmerähnliche Person** kam nicht in Frage. Der Sportmanager war **nicht wirtschaftlich abhängig** vom Verein, weil die erzielten Einkünfte nicht seine hauptsächliche Existenzgrundlage bildeten.

Für Vereine ist es daher im Hinblick auf die vertragliche Weichenstellung ratsam, sich vor Einstellungen fachkundig beraten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr GRIEGER MALLISON CTG-AG-Team

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.